

## Meldeformular für Präparationen

### Präparator

Firmenname:	
Name:	
Vorname:	
Strasse:	
PLZ/Ort:	

### Finder

Name:	
Vorname:	
Strasse:	
PLZ/Ort	

### Präparation

Tierart:		Geschlecht:		Alter:	
Todesursache:					
Fundort:					
PLZ/Ort:		Kanton:			
Präparationsauftrag erteilt durch:					
Ohne Auftrag = Präparat geht an:					
Markierung / Nummer:					
Bemerkungen:					

Bewilligung erteilt durch Wildhüter  
Markus Raschle (im Auftrag der Jagdverwaltung)

Datum:

6430 Schwyz

Weitere Informationen durch den Wildhüter  
Markus Raschle 079 172 66 01

Die gesetzlichen Grundlagen sind auf Seite 2 aufgeführt

**Umweltdepartement**  
**Amt für Wald und Natur**  
Jagd und Wildtiere

**Markus Raschle, Wildhüter**

## 922.01 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

### Art: 5 Präparation vom geschützten Tieren

- <sup>1</sup> Tiere geschützter Arten dürfen nur präpariert werden, wenn sie tot aufgefunden oder aufgrund einer kantonalen Bewilligung erlegt oder gefangen worden sind.
- <sup>2</sup> Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, muss sich in seinem Kanton registrieren lassen.
- <sup>3</sup> Wer ein Tier der folgenden geschützten Arten präparieren will, muss dies der Jagdverwaltung des Kantons melden, aus dem das Tier stammt:
- a. alle geschützten Säugetiere;
  - b. alle Lappen- und Seetaucher;
  - c. Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch;
  - d. Sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragenente, Ruderente, Kolbenente, alle Sägerarten;
  - e. Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel;
  - f. alle Taggreifvögel;
  - g. Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine;
  - h. Eulen;
  - i. Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedehopf;
  - k. Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger.
- <sup>4</sup> Die Meldung muss innert 14 Tagen nach Eintreffen des Tieres im Präparationsbetrieb erstattet werden.
- <sup>5</sup> Der gewerbsmässige Handel mit Präparaten geschützter Tiere und die Werbung dafür sind verboten. Für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten können die Kantone Ausnahmen vorsehen.